

~~RESTREINT UE~~



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Straßburg, den 1.7.2014  
COM(2014) 447 final

2014/208 (NLE)

This document was downgraded/declassified  
Date 23.7.2014

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 in Bezug auf den Euro-  
Umrechnungskurs für Litauen**

DE

DE

~~RESTREINT UE~~

BEGRÜNDUNG

**1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS**

Am 4. Juni 2014 nahm die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 140 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend „AEUV“) an, wonach Litauen die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllt und die für Litauen geltende Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben werden soll.

Nimmt der Rat diesen Vorschlag an, muss er anschließend den ab dem 1. Januar 2015 geltenden Umrechnungskurs zwischen dem Euro und dem litauischen Litas festlegen.

In der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen<sup>1</sup>, sind die Umrechnungskurse für die 18 Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben (Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Zypern, Lettland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Slowakei und Finnland), unwiderruflich festgelegt. Um den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf den litauischen Litas auszudehnen, muss ein Verweis auf diese Währung darin aufgenommen werden. Dies ist das Ziel des vorliegenden Vorschlags.

**2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN INTERESSierter KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

Das auf einen Kommissionsvorschlag für eine Ratsverordnung folgende förmliche Verfahren beinhaltet die Anhörung der EZB. Im Wirtschafts- und Finanzausschuss, im ECOFIN-Rat und in der Eurogruppe werden die wirtschaftspolitischen Herausforderungen in den Mitgliedstaaten in verschiedenen Zusammenhängen regelmäßig mit den Mitgliedstaaten erörtert. Dazu gehören auch informelle Gespräche über Themen, die für die Vorbereitung auf einen möglichen Beitritt zum Euro-Währungsgebiet besonders relevant sind (einschließlich Wechselkurspolitik). Im Rahmen von Konferenzen und Seminaren sowie auf Ad-hoc-Basis findet ein Dialog mit Vertretern aus Wissenschaft und Lehre sowie anderen Interessengruppen statt.

Die wirtschaftlichen Entwicklungen im Euro-Währungsgebiet und in den Mitgliedstaaten werden im Rahmen zahlreicher Verfahren zur wirtschaftspolitischen Koordinierung und Überwachung (vor allem gemäß Artikel 121 AEUV) sowie im Rahmen der regelmäßigen Beobachtung und Analyse der länderspezifischen und euroraumweiten Entwicklungen durch die Kommission (wozu Prognosen, regelmäßige Veröffentlichungen sowie Input für den WFA, den ECOFIN-Rat und die Eurogruppe gehören) bewertet. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und im Einklang mit der bisherigen Praxis wurde von einer formellen Folgenabschätzung abgesehen.

<sup>1</sup> ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE**

#### **3.1. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 140 Absatz 3 AEUV, wonach der Rat den Umrechnungskurs festlegt, zu dem die Währung des Mitgliedstaats, dessen Ausnahmeregelung gemäß Artikel 140 Absatz 2 AEUV aufgehoben wurde, durch den Euro ersetzt wird.

Der Rat wird aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und des betreffenden Mitgliedstaats auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB tätig.

#### **3.2. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag fällt in die alleinige Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

Die vorliegende Initiative geht nicht über das für die Erreichung ihres Ziels erforderliche Maß hinaus und steht daher mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang.

#### **3.3. Wahl des Rechtsinstruments**

Zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ist eine Verordnung das einzig geeignete Rechtsinstrument.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

### **5. EINZELERLÄUTERUNGEN ZU DEN ARTIKELN**

#### **5.1. Artikel 1**

Der vorgeschlagene Wechselkurs ist der gegenwärtige zentrale Leitkurs des lettischen Lats im Wechselkursmechanismus (WKM II).

Wie bei den anderen Währungen wird der Kurs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97<sup>2</sup> des Rates über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro mit sechs signifikanten Stellen festgelegt.

#### **5.2. Artikel 2**

Dieser Artikel legt das Datum des Inkrafttretens der Verordnung auf den 1. Januar 2015 fest und gewährleistet damit, dass deren Geltungsbeginn mit den anderen Rechtsakten des Rates zur Einführung des Euro durch Litauen übereinstimmt, d. h. mit dem Datum der Aufhebung der Ausnahmeregelung und dem Datum des Inkrafttretens der sonstigen für die Einführung des Euro in Litauen erforderlichen Maßnahmen.

---

<sup>2</sup> ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 in Bezug auf den Euro-  
Umrechnungskurs für Litauen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 140 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission<sup>3</sup>,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank<sup>4</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2866/98<sup>5</sup> werden die ab dem 1. Januar 1999 geltenden Euro-Umrechnungskurse festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 4 der Beitrittsakte von 2003 ist Litauen im Sinne des Artikels 139 Absatz 1 AEUV ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt.
- (3) Gemäß dem Beschluss 2014/.../EU des Rates vom ...<sup>6</sup> erfüllt Litauen die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro und wird die für Litauen geltende Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.
- (4) Die Einführung des Euro in Litauen erfordert die Festlegung des Umrechnungskurses zwischen dem Euro und dem litauischen Litas. Der Umrechnungskurs sollte auf 3.45280 Litas pro 1 Euro festgelegt werden, was dem gegenwärtigen zentralen Leitkurs des Litas im Wechselkursmechanismus (WKM II) entspricht.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 wird zwischen den Umrechnungskursen des lettischen Lats und des luxemburgischen Franken folgende Zeile eingefügt:

„=3.45280 litauische Litas“.

---

<sup>3</sup> ABl. C ... vom ..., S ...

<sup>4</sup> ABl. C ... vom ..., S ...

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1).

<sup>6</sup> Beschluss 2014/.../EU des Rates vom ... über die Einführung des Euro durch Litauen zum 1. Januar 2015 [...].

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*